

Höhepunkt der Entwicklung ist die vom Bundesrat ausgesprochene Empfehlung vom 25.06.2021 zur Änderung der „Tierschutz-Hundeverordnung“, wo es heißt, „Es ist verboten, bei der Ausbildung, bei der Erziehung oder beim Training von Hunden Stachelhalsbänder oder andere für die Hunde schmerzhaft Mittel zu verwenden.“

In der Begründung wird lapidar auf „wissenschaftliche Erkenntnisse zu Erziehungsmethoden von Hunden“ verwiesen, wonach die Anwendung von Strafreizen zur Erziehung von Hunden nicht tierschutzkonform sei.

In der Tat geht es um Tierschutz! Leider gibt es aber keine wissenschaftliche Erkenntnis zu Erziehungsmethoden von

Jagdhunden ohne schmerzhaft Mittel. Die Besonderheit des Jagdhundes bleibt völlig unberücksichtigt. Die Verhaltensweise des Jagdhundes, sowie an die ihm gestellten sehr vielseitigen Leistungsanforderungen, vielfach unter widrigen äußeren Umständen, unterscheiden sich nun einmal gravierend von denen des reinen Begleithundes.

Vernünftiger Grund

Zudem wird nicht bedacht, dass der für die jagdliche Praxis wirklich brauchbare Hund auch einer hinreichenden Belastung standhalten muss. Letzteres setzt eine entsprechende Ausbildung, sowie Wesensstabilität des Hundes voraus.

In der Diskussion steht der Tierschutz als entscheidendes Argument

im Focus. Das ist richtig und wichtig! Allerdings darf in seriöser Auseinandersetzung „Tierschutz“ nicht als Totschlagargument herhalten. So hat der Gesetzgeber u. a. den „vernünftigen Grund“ als Parameter vorgegeben.

Nachstehend seien Gesichtspunkte im Einzelnen beleuchtet, welche die Anwendung von Zwangsmitteln, z. B. Gerte und Stachelhalsung bei der Ausbildung von Jagdgebrauchshunden unter dem Tierschutzaspekt relativieren und schließlich notwendig machen.

- Der Jagdhund ist durchaus auch Begleit- bzw. Familienhund. Der entscheidende Unterschied zum reinen Begleithund besteht jedoch darin, dass ihm ein sehr ausgeprägter Beutetrieb innewohnt, von dem er zunächst geradezu beherrscht wird. Andernfalls wäre er kein Jagdhund! Die Kern-Zielsetzung der Jagdhund-



Foto: Karl Walch



Foto: Karl Walch

Um passionierte Hunde am Wild zuverlässig abrufen zu können, muss Zwang angewendet werden.

Ausbildung ist, dass der Hund lernt, seinen Beutetrieb zu beherrschen und in den Dienst des „Rudels“ beim gemeinsamen Jagen unter der Führung des Jägers („Rudelführers“) zu stellen. Ohne konsequente Zwanganwendung ist die Zielsetzung nicht zu erreichen. Insofern ist der Jagdhund dem Urahn Wolf auch näher, als der reine Begleithund.

- Das A und O der Jagdhundausbildung ist seine zuverlässige Unterordnung innerhalb der Gemeinschaft mit dem Jäger. Der Hund sucht aufgrund seiner Verhaltensbiologie seinen Platz in der Hierarchie und fühlt sich entspannt wohl unter der Autorität des „Chefs“, wenn dieser ihn sachgerecht ausbildet und führt. Für „Augenhöhe“ ist da kein Platz und dennoch entwickelt sich aus der verstandenen Unterordnung ein beidseitig enges Vertrauensverhältnis. Im Übrigen ist der bedingungslose Gehorsam eine Gesundheits- bzw. Lebensversicherung für den Hund, wenn eine Gefährdung (z. B. Straßenverkehr) droht, das heißt also eine tierschutzrelevante Voraussetzung.
- Es sei an dieser Stelle auf die Autorität der Mutterhündin hingewiesen,

die etwa ab der sechsten Woche ihrer Mutterschaft die Unterordnung ihrer Zöglinge zunehmend massiv und durchaus „schmerzhaft“ einfordert, wie der Jagdhunde-Züchter immer wieder beobachten kann. Das sind wichtige erste Ausbildungsschritte für die Welpen zur Integration in eine hierarchisch-harmonisch organisierte Gemeinschaft. Natürlich sorgt der verantwortungsvolle Züchter auch für dementsprechend äußere Rahmenbedingungen, etwa für eine geräumige Zwingeranlage, in welcher die Mutterhündin ihre Welpen „rund um die Uhr“ erziehen kann.

Schritt für Schritt

- Aufgrund jahrzehntelanger Erfahrung aus Jagdhunde-Führerlehrgängen wissen wir, wie rasch der Hund aufgrund angemessener, mit Einfühlungsvermögen angewandter Zwanganwendung lernt. Im Gegensatz dazu steht immer wieder jener Hund, dem der Lehrgangsteilnehmer „nicht weh tun“ kann/will. Der dann in der Tat arme Hund erfährt keinen Lernfortschritt, wird im Grunde über Wochen gequält, weil er nicht verstehen kann.

- Am Beispiel des Apportierens sei verdeutlicht, dass der Hund zunächst das MUSS lernt, bevor seine sich danach einstellende Freude am Bringen zum Ausdruck kommt. Nur so wird seine Zuverlässigkeit erreicht, die im praktischen Jagdbetrieb insbesondere angesichts widriger Umstände unabdingbar ist. Dazu gehört beispielsweise das Bringen aus großem, dichtem Schilfkomples, aus dem Dornenverhau oder das Bringen trotz anfänglicher Abneigung gegen den Gegenstand - und das alles ohne unmittelbaren Einfluss des Jägers.
- Der oben erwähnten Unterordnungseinforderung der Mutterhündin schließt sich die weitere Erziehung des heranwachsenden Welpen und schließlich adulten Jagdhundes an. Unter Berücksichtigung der individuellen Wesensentwicklung erfolgt die weitere Ausbildung Schritt für Schritt. So ist die Gewöhnung an die Führleine, wie auch das Herunterdrücken der Hinterhand zum „Sitz“ des Zöglings bereits eine Zwanganwendung. Bei fortschreitender Entwicklung und Erfahrung des Jagdhundes wird sein o. g. Beutetrieb zunehmend wirksam und

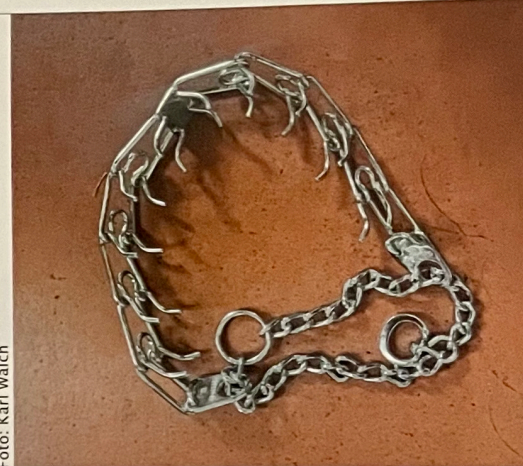
erfordert dementsprechend stärkere Zwangsmittel. Angesichts schrittweisen Vorgehens bei der Ausbildung lernt der Hund, auf das stets nur kurz angewendete, stärkere Zwangsmittel unmittelbar richtig zu reagieren, zumal bei Wohlverhalten unverzüglich das Lob folgt.

- Der Einsatz stärkerer Zwangsmittel erfolgt grundsätzlich
 - nur nach schrittweiser, sorgfältiger Grundausbildung in dem relevanten Fach und bei Missachtung des verstandenen Kommandos,
 - stets wohlbedacht und sachlich verantwortungsvoll, sowie
 - sekundengleich „schlagartig“, also nie dauerhaft.
- Das Schmerzempfinden des Jagdhundes ist à priori in der Regel deutlich geringer als das des Menschen und zudem unter dem aktuellen Einfluss seines ausgeprägten Be-

triebs sehr stark herabgesetzt. Insofern besteht die Notwendigkeit, dass die Anwendung des Zwangsmittels beim Hund als Verständigung überhaupt „ankommt“, d. h. dass sie die Empfindung seines Beutetribs überlagert und ihn zum Einlenken veranlasst. Darin liegt schließlich der tierschutzrelevante „vernünftige Grund“ zur Anwendung stärkerer Zwangsmittel.

Unsere Jagdhunde verfügen wesensbedingt und bei entsprechender Ausbildung über ein sehr breites und hohes Leistungsvermögen, was nur dem zugänglich sein kann, der sich damit theoretisch **und** praktisch befasst. Innerhalb des Leistungsspektrums setzen verschiedene Aufgaben sehr unterschiedliche Verhaltensweisen des Hundes voraus. In Einzelfällen stehen die Verhaltensweisen einander diametral entgegen. Der Hund muss dann sein

Foto: Karl Walch



Am 25.6.2021 hat der Bundesrat die neue Tierschutz-Hundeverordnung beschlossen. Darin wird der Gebrauch von Stachelhalsbändern bei der Abrichtung von Hunden untersagt.

Grundverhalten der jeweiligen Aufgabe anpassen. So soll er beispielsweise bei Bewegungsjagden einerseits selbständig und weiträumig stöbern und andererseits danach die konzentrierte Riemensarbeit bei der Nachsuche auf Sau oder Fuchs leisten.

Es ist faszinierend, wie der umfassend ausgebildete Hund diese Teilarbeiten meistert, seine Verhaltensweise der jeweiligen Anforderung anpasst.

Die Jagdgesetzgebung fordert unmissverständlich den „brauchbaren“ Jagdhund für jedes Jagdrevier und verpflichtet den Jäger zur konsequenten Nachsuche (ggf. über die Reviergrenzen hinweg) – das alles ist dem Tierschutz geschuldet – und dem sind die vorstehenden Anmerkungen zugewandt. Die vorliegende Verordnungs-Empfehlung ist eine sehr ernst zu nehmender Angriff auf das Jagdgebrauchshundewesen, welches schließlich in erster Linie der waidgerechten, d. h. tierschutzgerechten Jagdausübung dient, und zu dienen hat. Insofern ist sie auch eine massive Bedrohung der Jagd insgesamt und einzureihen in die vielen kleinen Schritte, die Jäger zu diskreditieren (siehe u. a. Waffengesetz). Der Eindruck ist m. E. nicht sehr weit herbeigeht, dass die Genese der Bundesrat-Initiative den betroffenen Verbänden bewusst über längere Zeit vorenthalten wurde. Demzufolge muss man sich auch Sorge um das Demokratieverständnis im politischen Raum machen. Vielleicht fehlten uns aber, zumindest in der Vergangenheit, auch entsprechende Sensoren nach außen, um derartige Entwicklungen wahrzunehmen um uns rechtzeitiger einbringen zu können.

Foto: Karl Walch



Das sichere Beherrschen des „Down“-Kommandos ist das A&O in der Führung des Gebrauchshundes, ganz gleichgültig, ob es sich dabei um einen Erd-, Stöber oder Vorstehhund handelt!

Uwe Tabel